

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift:
Tageblatt Riesa,
Fernruf Nr. 20,
Postfach Nr. 22.

Das Riesauer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Finanzamts Riesa und des Hauptpostamts Meißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postfachkonto:
Dresden 1539,
Zirkeloffiz:
Riesa Nr. 52.

Nr. 85

Donnerstag, 9. April 1936, abends

89. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, bei Vorauszahlung, für einen Monat 3 Mark, ohne Zustellgebühr, durch Postbezug RM. 2.14 einschl. Postgebühr (ohne Zustellgebühr), bei Abholung in der Geschäftsstelle Wochenrate (6 aufeinanderfolgende Nr.) 55 Pfg., Einzelnummer 15 Pfg. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die gesamte 40 mm breite mm-Zeile oder deren Raum 9 Pfg., die 60 mm breite, 3 gefaltete mm-Zeile im Textteil 25 Pfg. (Grundgröße: Petit 8 mm hoch). Ziffergebühr 27 Pfg., tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Bei fernmündlicher Anzeigen-Bestellung oder fernmündlicher Abänderung eingesandter Einzelentwürfe oder Probeabzüge schließt der Verlag die Inanspruchnahme aus Mängeln nicht drucktechnischer Art aus. Preisliste Nr. 8. Bei Konkurs oder Zwangsvergleich wird etwa schon bewilligter Nachschub hinfällig. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung und Gerichtsstand ist Riesa. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen usw. entbinden den Verlag von allen eingegangenen Verpflichtungen. Geschäftsstelle: Riesa, Goethestraße 59.

Frankreichs Antwort und Gegenplan

Der französische „Friedensplan“ fantastisch und undurchführbar;

er enthält alle unter den Tisch gefallenen Vorschläge des letzten Jahrzehntes und noch ältere Sachen

Die französische Abordnung hat am Mittwoch in Genf folgende Schriftsätze veröffentlicht:

1. Ein Memorandum an die englische Regierung, worin die französische Regierung zu dem deutschen Friedensplan vom 1. April Stellung nimmt. Dieses Memorandum wurde auch der italienischen und der belgischen Regierung mitgeteilt;
2. einen Plan, in dem die französische Regierung ihre Ansichten über die Festigung des Friedens Europas darlegt. Der Plan bezieht sich auf den Ausbau der kollektiven Sicherheit, die gegenseitige Hilfeleistung, die Herabsetzung der Rüstungen so wie eine wirtschaftliche und finanzielle Organisation im Rahmen des Völkerbundes unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der europäischen Staaten. Dieser Plan ist an die drei Reichsvertragsmächte gerichtet. Außerdem werden Dänien und Paris-Boncour die Vertreter dieser drei Mächte die Aufassung der französischen Regierung über die Beschlüsse darlegen, die „auf Grund der letzten Londoner Besprechungen die Haltung der deutschen Regierung gegenüber den Bestimmungen der Vereinbarung vom 19. März notwendig macht“.

Die von Deutschland verlangte „Geste“
Es ernt die am 7. März entstandene Lage auch war, so hatte sie doch die Vorkonventionen nicht von einer Politik der Abhängigkeit abgebracht. Ihre Regierungen waren bereit, mit Deutschland ein neues Statut für das Rheinland zu suchen; sie waren bereit, in großangelegte Verhandlungen einzutreten, um die Probleme zu regeln, die mit der Sicherheit Westeuropas verbunden sind, und um die Gesamtheit des europäischen Friedens auf soliden Grundlagen aufzubauen. Auf der Grundlage der „vollendeten Tatsache“ war ein solches Verhandeln aber unmöglich. Unter äußerster Einschränkung ihrer legitimen Forderungen haben die vier Regierungen von Deutschland lediglich die notwendige „Geste“ verlangt, damit die vorläufigen Lösungen zur Wiederherstellung des von ihm so erschütterten Vertrauens eintreten könnten. Sie forderten es auf, die Souveränität des internationalen Rechts dadurch anzuerkennen, daß es mit seinen Ansprüchen vor den Haager Gerichtshof ginge, ferner anzuerkennen, daß die Rheinlandfrage als Gegenstand eines internationalen Abkommens nicht durch eine einseitige Entscheidung geregelt werden könne, und schließlich, sich Maßnahmen anzuschließen, die geeignet wären, eine neue Atmosphäre in den Ländern zu schaffen, deren Sicherheit durch das Vorgehen vom 7. März bedroht war. Dieser großzügigen Einstellung hat die deutsche Regierung nur Ablehnung entgegengebracht; wenn das Reich zugibt, daß eine Entspannung notwendig sei, so will es doch nicht seinen Beitrag dazu leisten.

Man hat Deutschland aufgefordert, vor den Haager Gerichtshof zu gehen; Deutschland lehnt ab. Man hat es aufgefordert, auf seinem Gebiet entlang der französisch-belgischen Grenze eine durch internationale Streitkräfte besetzte Zone einzurichten; es antwortet mit einem Still-schweigen, das einer Ablehnung gleichkommt. Man hat von ihm Garantien über die im Rheinland stationierten paramilitärischen Verbände während der Uebergangszeit verlangt; wiederum Schweigen. Und wenn die deutsche Regierung unter der Bedingung der Gegenseitigkeit und unter der Kontrolle einer internationalen Kommission damit einverstanden ist, die gegenwärtig in der Rheinzone stehenden Truppen nicht zu vergrößern, so gibt sie keineswegs die Zustimmung, daß diese Truppen nicht schon jetzt härter als die anderen, deren Einrückung am 7. März amtlich mitgeteilt worden ist. Somit haben die Verhandlungsbemühungen der Vorkonventionen bei der deutschen Regierung keinerlei Wiederhall gefunden.

Der deutsche Friedensplan wird verdächtigt

Die Reichsregierung behauptet allerdings, durch ihren „Friedensplan“ einen entscheidenden Beitrag zum Wiederaufbau eines neuen Europas zu leisten. Dieser Beitrag ist leider mehr Schein als Wirklichkeit. (1)

Die Regierung der Republik nimmt Kenntnis von dem deutschen Vorschlag auf Abschluß eines neuen Vertrages zur Wiederherstellung des Sicherheitsystems, das Deutschland am 7. März hat zerstören wollen; dieser Vorschlag wird jedoch in den Augen der französischen Regierung nur Bedeutung gewinnen, wenn sie weiß, wie die Einhaltung der neuen Verpflichtungen des Reiches garantiert werden kann.

Sie nimmt auch Kenntnis davon, daß sich die Reichsregierung heute, in Abweichung von ihrer noch vor wenigen Wochen den Politikern Großbritanniens und Frankreichs bekundeten Einstellung, für den Abschluß eines westeuropäischen Vorkonventionen ausspricht; sie möchte jedoch wissen, ob nach der Absicht der deutschen Regierung dieser Vorkonventionen die von ihr angebotenen Sicherheitsgarantien praktisch gleich Null wären.

Die Frage der Befestigungen „überragend wichtig“

Die Vereinbarung vom 19. März enthält eine wesentliche Bestimmung über das Verbot oder die Beschränkung der künftigen Anlage von Befestigungen in einer zu bestimmenden Zone. Beim gegenwärtigen Zustand Europas ist es notwendig, die Haltung der deutschen Regierung gegenüber dieser überragend wichtigen Bestimmung zu kennen. Daraus wird sich ergeben, ob das Reich bereit ist, nicht nur in Worten, sondern auch in Taten den Grundgedanken der kollektiven Sicherheit anzuerkennen, oder ob es im Gegenteil sich die Möglichkeit vorbehalten will, nach seinem eigenen Willen und sogar mit Nachmitteln seine Be-

Die französische Denkschrift

Im Genf. In der französischen Denkschrift zum deutschen Friedensplan vom 31. März heißt es nach einer formalen Einleitung:

Am Tage nach der Zurückweisung der feierlich in Locarno eingegangenen oder erneuerten Verpflichtungen durch das Reich, und auf Grund des Einrückens von Streitkräften in die entmilitarisierte Zone wolle die Regierung der Republik berechtigt gewesen, unverzüglich die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechtslage wiederherzustellen und den „feindlichen Akt“ zu ahnden, den die deutsche Initiative darstelle. In dem Bestreben, Europa neue Gefahren und Verwicklungen zu ersparen, hat sie es nicht getan. Sie hat zunächst den Völkerbundrat erludt, die begangene Zuwiderhandlung gegen den Vertrag festzustellen. Gleichzeitig hat sie in den Besprechungen, die vom 12. bis 19. März mit den Vertretern der anderen Vorkonventionen geführt wurden, versucht, die Möglichkeiten einer gütlichen Lösung zu wahren.

Die Vereinbarung, die aus diesen Besprechungen hervorgegangen ist, beweist auf Seiten der hier vertretenen Regierungen das Bestreben, den berechtigten Empfindlichkeiten Deutschlands weitgehend Rechnung zu tragen. Die deutsche Regierung lehnt nichtbedenklicher die Vorschläge vom 19. März als eine Beeinträchtigung der Ehre des deutschen Volkes und als eine Verweigerung der Gleichberechtigung ab.

Ehre, Freiheit und Recht — in französischem Sicht

Niemand bedroht indessen die Unabhängigkeit des deutschen Volkes. Niemand verweigert ihm die Gleichberechtigung. Niemand denkt daran, seine Ehre zu beeinträchtigen, es müßte denn sein, daß es einen Aufschlag auf die Ehre eines Volkes darstellt, wenn man dieses Volk an die Achtung der Verträge als Grundregel der internationalen Beziehungen erinnert — eine Grundregel, der sich die deutsche Regierung ebensowenig wie irgendeine andere mit der Behauptung entziehen kann, daß diese oder jene Verpflichtung ihre Freiheit oder ihre Unabhängigkeit behindere.

„Um die Zusammenarbeit zwischen den Nationen zu fördern oder um ihnen den Frieden und die Sicherheit zu garantieren“, so heißt es in der Einleitung zum Völkerbundpakt, „ist es notwendig, ... alle vertraglichen Verpflichtungen zu achten.“ Wird die Reichsregierung, die ihre Absicht zur Rückkehr in den Völkerbund mittelst, bei dieser Gelegenheit verlangen, daß dieser Wortlaut revidiert werde, um ihren Auffassungen gerecht zu werden? Soll man künftig an Stelle dieses Wortlautes einfügen, daß die angeführte Regel da aufhört, wo für jedes Volk ein „Lebensrecht“, über das es allein zu bestimmen hätte, anfängt?

II.

Die deutsche Regierung, die in dieser Weise sich über die wesentlichen Grundzüge des internationalen Rechtes hinweggesetzt hat, hat in ihrem Memorandum ebensowenig der Geschichte Rechnung getragen. Nach ihrer Darstellung sollen die Entmilitarisierungsbestimmungen für das Rheinland im Widerspruch zu den Grundlagen stehen, auf denen der Friede abgeschlossen wurde, und den Verpflichtungen widersprechen, die im Augenblick des Waffenstillstandes übernommen wurden.

Entmilitarisierung und Locarnovertrag

Diese Behauptungen beruhen weder unmittelbar noch mittelbar auf irgendeiner Grundlage. Die Entmilitarisierung des Rheinlandes war nichts anderes als eine Sicherheitsgarantie, die Europa gegen neue Unternehmungen Deutschlands gegeben wurde. Sie verleiht keinen der in den vierzehn Punkten des Präsidenten Wilson enthaltenen Grundzüge. Wenn es anders gewesen wäre, so hätte die deutsche Delegation in Versailles nicht verfehlt, es zu behaupten. Unter den Bestimmungen des Friedensvertrages gehören die Entmilitarisierungsbestimmungen zu denjenigen, gegen die im Verlauf der Verhandlungen die Vertreter Deutschlands in keinem Augenblick irgendeinen Protest erhoben haben.

Was den Locarnovertrag anbetrifft, so möchte man jetzt die Meinung zur Geltung bringen, daß er unter dem Zwang der Ruhrbesetzung angedacht worden sei. Die Ruhr war geräumt, ehe die Verhandlungen auch nur in Aussicht genommen waren. Tatsächlich hatte der Rheinpakt das Ziel, in Westeuropa auf der Grundlage der Achtung freiwillig eingegangener Verpflichtungen eine neue Lage zu schaffen, und die Verhandlungen über ihn sind von der deutschen Regierung selbst herbeigeführt worden, die darin eine Sicherheitsgarantie für die Beherrschung des Reiches suchte. Das Friedensopfer, das Deutschland im Austausch dagegen beifizierte, war die freiwillige Anerkennung der entmilitarisierten Zone. Der Vertrag von Locarno bildete die feste Grundlage des Friedens im Westen. Diese Grundlage hat die Politik des Reiches bedenkenlos gerührt.

Normaljustiz gegen klare Sprache

Zur Unterfütterung eines Standpunktes, der von den Tatsachen widerlegt wird, glaubt das deutsche Memorandum eine neue juristische Theorie aufzuführen zu können: Keine Nation könnte freiwillig, ohne äußeren Druck, auf ihre souveränen Rechte verzichten. Den Entmilitarisierungsbestimmungen liege der Zwang der Notwendigkeit zugrunde. Und auch der Locarnovertrag, obwohl er unter Bedingungen der Freiheit und Gleichheit abgeschlossen sei, könnte keinen gebliebenen Charakter haben, da er Bestimmungen wieder aufgreife, die bereits in einem auf Grund einer Niederlage abgeschlossenen Vertrag enthalten seien.

Hier tritt in seiner vollen Schwere der leistungssprachliche Deutschland hervor, dessen Tragweite Europa wohl abwägen muß: Behält sich Deutschland vor, soweit die Abgrenzung der Hochseitzgebiete in Europa sich aus den Verträgen von 1919 ergibt, diese ganze Regelung wieder in Frage zu stellen, gleichviel welche Befristungen auch seit dem Friedensschluß hinzugekommen sein mögen? Was bedeutet es daher, wenn die deutsche Regierung erklärt, daß sie keinen territorialen Ehrgeiz mehr hege; was bedeutet es, wenn sie ihren Willen verkündet, die Grenzen zu achten, wenn sie sich schon jetzt die Möglichkeit gewährt hat, eines Tages zu behaupten, daß die von ihr freiwillig gegebene Verzichtung nicht die Wirkung haben könnte, den ursprünglichen Charakter des Gebietsvertrages, aus dem diese Grenzen hervorgegangen sind, zu ändern, und daß dieser Verzicht unter äußerem Druck oder unter dem Zwang der Notwendigkeit zustande gekommen sei?

Nach man daraus schließen, daß Deutschland auf Grund dieser neuen Rechtslehre, die einem noch nicht veröffentlichten internationalen Recht entnommen ist, morgen das Statut von Danzig, von Remel, von Desterreich in Frage stellen könnte oder daß es diese oder jene Grenzrevision in Europa, diese oder jene Zurückgabe deutscher Kolonialgebiete verlangen wird?

Die französische Regierung glaubt, daß alle diese Fragen der Reichsregierung klargestellt werden müssen und daß diese ebenfalls klar darauf antworten muß, da kein Friedensplan auf einer für die Aufrechterhaltung des Friedens so gefährlichen Zweideutigkeit aufgebaut werden kann.

III.

Man könnte es sich verlangen, auf die Argumente juristischer Art einzugehen, mit denen die deutsche Regierung ihren Schritt vom 7. März rechtfertigen will. Diese Argumente sind übrigens wiederholt widerlegt worden. Was das Reich auch immer behaupten mag, die Tatsache bleibt bestehen, daß seine der anderen Vorkonventionen niemals anerkannt hat, daß

Der französisch-russische Pakt

mit diesem Vertrage unvereinbar sei. Es bleibt auch bestehen, daß Deutschland geglaubt hat, sich zum Richter in eigener Sache aufwerfen zu können, während der Vertrag ausdrücklich für den Fall von Meinungsverschiedenheiten ein Schieds- oder Schlichtungsverfahren vorgesehen hatte. Schließlich bleibt auch die Feststellung des Völkerbundrates bestehen. In dem das Reich außerdem nochmals die